

2) Entsprechend dem Beschluß des ZK der KPR(B) vom 15. Juni 1919 nahm das Gesamtrussische Zentralexekutivkomitee am 20. Juni 1919 folgendes Dekret an: „Auf der Grundlage des Punktes 3 des Beschlusses des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees über die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission („Sammlung von Gesetzen und Verordnungen der Regierung“, Nr. 12, Artikel 130, vom 24. April 1919) behalten die Außerordentlichen Kommissionen das Recht der unmittelbaren Strafvollstreckung in den Gebieten, in denen der Kriegszustand verhängt ist, für Verbrechen, die in dem Beschluß über die Verhängung des Kriegszustandes genannt sind.“

Zur Erläuterung dieses Beschlusses legt das Gesamtrussische Zentralexekutivkomitee folgendes fest:

I. In Gebieten, über welche bis zur Herausgabe vorliegenden Beschlusses der Kriegszustand verhängt ist, haben die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission und die Außerordentlichen Kommissionen der Gouvernements das Recht des unmittelbaren Strafvollzuges (einschließlich der Erschießung) für nachfolgend aufgeführte bewiesene verbrecherische Handlungen:

1. Zugehörigkeit zu einer konterrevolutionären Organisation und Teilnahme an einer Verschwörung gegen die Sowjetmacht.

*Anmerkung:* Hinsichtlich dieses Paragraphen haben die Außerordentlichen Kommissionen der Gouvernements die genauen Instruktionen einzuhalten, welche durch die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission ausgearbeitet werden.

2. Staatsverrat, Spionage, Begünstigung von Verrätern und Spionen.

3. Verbergen von militärischen Waffen zu konterrevolutionären Zwecken.

4. Fälschung von Geldzeichen sowie Fälschung von Dokumenten zu konterrevolutionären Zwecken.

5. Teilnahme an Brandstiftungen und Sprengungen zu konterrevolutionären Zwecken.

6. Vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnstrecken, Brücken und anderen Anlagen, Fernschreib- und Fernsprechverbindungen, Lagern für militärische Bewaffung, Ausrüstung, Lebensmittel- und Futtermittelvorräte.

7. Banditentum (Teilnahme an einer verbrecherischen Vereinigung zum Zwecke des Mordes, der Plünderung und des Diebstahls sowie Beihilfe und Hehlerei für eine solche verbrecherische Vereinigung).

8. Raub und bewaffneter Diebstahl.

9. Einbruch in staatliche und gesellschaftliche Lager sowie Verkaufsstellen mit dem Ziel des Diebstahls.

10. Ungesetzlicher Handel mit Kokain.

11. Wird künftig über ein Gebiet der Kriegszustand verhängt, so hat das Exekutivkomitee des Gouvernements die oben aufgeführte Verbrechensliste zur allgemeinen Kenntnisnahme zu veröffentlichen.

III. Das Volkskommissariat für Inneres hat eine Liste aller Gebiete zu veröffentlichen, für die der Kriegszustand verhängt wurde und erklärt wird („Dekrete der Sowjetmacht“, Bd.V, S. 295-296).

Am 23. Juni 1919 Unterzeichnete der Vorsitzende der Gesamtrussischen Tscheka, F. E. Dzierzynski, den Befehl Nr. 174 der Gesamtrussischen Tscheka, mit welchem die Außerordentlichen Kommissionen der Gouvernements angewiesen wurden, das Dekret des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees streng einzuhalten. Die Verantwortung für die korrekte Erfüllung des Dekretes wurde durch den Befehl den Kollegien der Tscheka insgesamt und den Vorsitzenden im einzelnen übertragen. (Siehe „Aus der Geschichte der Gesamtrussischen Tscheka“, S. 300-301)